



**Abgrenzung zwischen landwirtschaftlicher Urproduktion und
anzeigepflichtigen Tätigkeiten nach der Gewerbeordnung
(GewO)**

MERKBLATT



Zur Land- und Forstwirtschaft gehört grundsätzlich auch die Be- und Verarbeitung (Veredelung) von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen. Dieser Bereich der Urproduktion ist - soweit er sich im Rahmen der „ersten Bearbeitungsstufe“ hält - von der gewerblichen Anzeigepflichtung freigestellt (siehe folgende Aufstellung). Urproduktion liegt auch dann noch vor, wenn außerhalb des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes erzeugte bzw. verarbeitete Produkte in einem relativ geringfügigen Umfang zugekauft und sie anschließend zusammen mit eigenen Erzeugnissen vermarktet werden. Soweit die Grenzen der Urproduktion überschritten werden, z. B. durch die weitergehende Be- und Verarbeitung der Produkte und deren Verkauf („zweite Bearbeitungsstufe“), liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor (siehe folgende Aufstellung).

- In diesen Fällen ist **zwingend** die Vornahme einer Gewerbeanmeldung bei der jeweiligen Gemeinde nach erforderlich. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen diese Vorschrift kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zu beachten ist, dass die Zuordnung zur Primärproduktion nach dem Hygienerecht eine grundsätzlich andere ist.

Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe

Urproduktion	<u>Landwirtschaft</u> Bearbeitungsstufe	<u>Gewerbe</u> 2. Bearbeitungsstufe
Tierische Erzeugnisse		
Fisch	Schlachtung, Zerlegen, Filetieren, Räuchern von Forellen im Rahmen einer Forellenteichwirtschaft, gilt auch für Räucherforellen	Herstellen von Fischsalat, Forellencreme usw.
Schweine, Kälber, Damwild, Schafe, Ziegen u. a. Tiere	Schlachten und Zerlegen in Hälften	Herstellung von Wurst und Schinken, Zerlegen in bratfertige Stücke
Färsen, Bullen, Kühe	Schlachten und Zerlegen in Viertel	Verkauf von Teilstücken
Puten	Schlachten und Zerlegen in Hälften und Viertel	Verkauf von Teilstücken
sonstiges Geflügel	Schlachten und Abtrennen von Kopf und Kragen	Verkauf von Teilstücken
Milch- und Milchprodukte	Herstellung von Butter, Quark, Käse	Herstellung von Konsensmilch, Speiseeis, Milchpulver, Fruchtejoghurt
Eier	Küken (Brütereie)	Nudelherstellung



Pflanzliche Erzeugnisse		
Getreide	Zermahlen des Getreides, Futtermittelherstellung	Herstellung von Brot und Backwaren, Bierherstellung
Kartoffeln	Kartoffeltrocknerei, Herstellung von Flocken	Herstellung von Konserven, Stärkemehl, Chips u. Ä.
Korn und Kartoffeln für Brennereien	Erzeugung von Rohsprit und Weiterverarbeitung zu Feinsprit, Herstellung von Weingeist im Rahmen von sog. Abfindungs- brennereien (§§ 25, 27, 28 BMG)	Abfüllen in Dosen, Fertiggericht, Babynahrung

Anmerkung:

Wir weisen darauf hin, dass die oben gemachten Angaben, auf Grund der umfangreichen gesetzlichen Bestimmungen nicht abschließend sind.